

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sebastian Stoll 563 7759 sebastian.stoll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.04.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0510/24 öffentlich
Sitzung am Gremium 21.08.2024 BV Vohwinkel 03.09.2024 Ausschuss für Verkehr		
		Beschlussqualität Entscheidung Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Einführung von Tempo 30 auf der Straße Zur Waldkampfbahn		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Straßenverkehrsbehörden haben die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten zu beschränken. Dies kann z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit geschehen oder um die Anwohner vor Lärm und Abgasen zu schützen. Liegen entsprechende lokale Gegebenheiten vor, kann statt 50 km/h ein Tempolimit von 30 km/h angeordnet werden.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht: Tempo 30-Zonen und Tempo 30-Strecken.

Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen wird in § 45 Absatz 1c StVO geregelt. Hiernach ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen an.

Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Bei der Straße Zur Waldkampfbahn handelt es sich um eine klassifizierte Kreisstraße (K20) mit Linienbusverkehr, die mit Verkehrszeichen 306 StVO als Vorfahrtsstraße ausgeschildert ist, weshalb die Einrichtung einer Tempo 30-Zone hier rechtlich nicht möglich ist.

Unter Tempo 30-Strecken versteht man die Beschränkung eines einzelnen Straßen- oder Streckenabschnittes auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraße unterliegt den strengen Voraussetzungen des § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO.

Demnach dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs dort nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Auf der Straße Zur Waldkampfbahn herrscht nach Rücksprache mit der örtlichen Kreispolizeibehörde keine auffällige Unfallsituation.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen. Die Aufzählung der im Rahmen dieser Ermächtigungsgrundlage genannten schützenswerten Einrichtungen ist abschließend.

Auf dem Streckenabschnitt zwischen den Häusern Zur Waldkampfbahn 1 und 40 existiert bereits eine Tempo 30-Strecke mit einer Länge von ca. 250 m, begründet durch eine dort gelegene Kindertagesstätte. Tempo 30-Strecken dürfen auf dieser Grundlage eine Länge von

höchstens 300 m nicht überschreiten, es sei denn es befinden sich mehrere schützenswerte Einrichtungen auf dem Streckenabschnitt. Im weiteren Verlauf der Straße befinden sich keine weiteren schützenswerten Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO, welche die Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Strecke über die Hausnummer 40 hinaus rechtfertigen würden.

Auch darüber hinaus sind derzeit leider keine rechtlichen Voraussetzungen gegeben, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf der gesamten Straße Zur Waldkampfbahn rechtfertigen könnten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es entstehen keine unmittelbaren klimatischen Auswirkungen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW